

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Universal Eisen und Stahl GmbH,
Duisburger Str. 26, 41460 Neuss, Handelsregister: Neuss HRB 6780,
Umsatzsteuer Ident: DE 120 685 331**

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen:

I. Allgemeines

Dem Angebot und der Bestellsannahme beigegebenen Lieferbedingungen oder etwaigen besonderen Bedingungen des Verkäufers wird, soweit sie mit unseren Einkaufsbedingungen nicht übereinstimmen, hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprechen. Mit dem Ausführungsbeginn der Bestellung wird das Einverständnis des Verkäufers mit unseren Einkaufsbedingungen bestätigt, ohne dass es noch eines besonderen Hinweises bedarf.

II. Bestellung

1. Unsere Bestellungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein.
2. Die Bestellungen sind uns innerhalb einer Woche mit Angabe der Preise sowie der Lieferzeit schriftlich zu bestätigen.

III. Preise

1. Material- und Lohngleitklauseln werden von uns nicht anerkannt. Steuererhöhungen, Erhöhungen der Frachtkosten und dergleichen berechtigen den Verkäufer nicht zur Anpassung der Preise an die veränderte Kostensituation.
2. Bei Abrechnung nach Gewicht ist die für uns kostenfreie bahn- oder schiffsamtliche Verwiegung maßgebend. Bei deren Fehlen werden wir die Gewichtsfeststellungen auf Kosten des Verkäufers selbst vornehmen lassen.

IV. Lieferung

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und werden vom Tage der Bestellung an gerechnet. Bei Überschreiten der Lieferfrist sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl auf Erfüllung zu bestehen oder statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind auch berechtigt, für jeden begonnenen Monat der Überschreitung der Lieferfrist 0.5% des Auftragswertes der Bestellung, insgesamt höchstens 5% des Auftragswertes als Vertragsstrafe einzubehalten.
2. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung im Streckengeschäft, die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gegenüber unserem Abnehmer unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

V. Versand und Gefahrübertragung

1. Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Über jede einzelne Sendung ist uns am Abgangstag eine Lieferanzeige zu übermitteln. In den Lieferanzeigen, Frachtbriefen und dergleichen sowie in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind Bestellnummer, Ablieferungsstelle, genaue Bezeichnung der Gegenstände, Einzelgewichte oder Dimensionen und sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben. Alle Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt bis zur Übergabe der Ware durch den Verkäufer ans uns oder den von uns benannten Abnehmer der Ware oder bis zur Anlieferung durch den Frachtführer oder die zur Versendung bestimmte Anstalt der Verkäufer, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer von den Vertragsteilen die Transport- und Versicherungskosten zu tragen hat.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungen, die den jeweils gültigen Bestimmungen der Umsatzsteuergesetzgebung zu entsprechen haben, sind sofort nach erfolgter Lieferung in dreifacher Ausfertigung zu erteilen.
2. Eine Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
3. Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen die des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde – gegebenenfalls gegen Zinsausgleich – aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Gegebenenfalls bezieht sich diese Berechtigung nur auf den Saldo.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Verkäufer leistet Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Dabei gewährleistet der Verkäufer für den Liefergegenstand Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Er sichert zu, dass der Liefergegenstand die von uns festgelegten qualitativen und masslichen Eigenschaften sowie volle Funktionsfähigkeit besitzt.
3. Bei etwa auftretenden Mängeln haftet der Verkäufer auch für die sich hieraus ergebenden Mängelfolgeschäden und den entgangenen Gewinn, es sei denn, er weist uns nach, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat.
4. Der Verkäufer haftet - auch ohne Verschulden – für jede Verletzung von bestehenden angemeldeten oder ausgelegten Patenten oder Gebrauchsmustern. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für den Verkäufer ist - ohne Rücksicht darauf, wer die Transport- und Versicherungskosten zu tragen hat und ohne Rücksicht auf den Eigentumsübergang an der Ware – der jeweilige in unseren Bestellungen angegebene Bestimmungsort der Ware, für den Käufer Neuss.

2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Neuss und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

Wir können den Verkäufer auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtstandes verklagen. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes sind wir, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, das Amtsgericht anzurufen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

IX. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn der anderen Bestimmungen ergibt.

Neuss im Juni 2003